- Kreisbauamt -

I. An das
Bürgermeisteramt
7891 Lauchringen

5.11.75 eb/bl 220 1.3.1976

Betr.: Bebauungsplan "Eberwiesen" der Gemeinde Lauchringen

Anlg.: 1 geänderte Bebauungsplanfertigung

Sehr geehrte Herren,

gegen die Änderung des Bebauungsplanes "Eberwiesen" im vereinfachten Verfahren im Bereich des Grundstückes Lgb.Nr. 2639/1 haben wir keine Bedenken. Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer haben dieser Änderung zugestimmt. Ebenso haben die betroffenen Träger öffentlicher Belange ihre Zustimmung erteilt.

In der Legende zur Änderung wurde eine Geschoßflächenzahl von 0,6 angegeben. Da bei 1-geschossiger Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet nach § 17 der Baunutzungsverordnung nur eine Geschoßflächenzahl von maximal 0,5 zulässig ist, haben wir dies entsprechend geändert. Außerdem haben wir aufgrund Ihrer telefonischen Mitteilung die Dachneigung von 38° auf 25 bis 32° abgeändert. Eine nochmalige Anhörung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie der Träger öffentlicher Belange wird hierdurch nicht erforderlich.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes bitten wir, den geänderten Bebauungsplan öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung öffentlich bekanntzugeben. Die Offenlegung muß mindestens zwei Wochen dauern.

Den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung und Offenlegung bitten wir, unter Darlegung der öffentlichen Bekanntmachungs- und Offenlegungsdaten hierher mitzuteilen. Außerdem bitten wir, eine Mehrfertigung des Bekanntmachungstextes dem Landratsamt zur Verfügung zu stellen. Wir werden dann den Tag der Rechtskraft dieser Bebauungsplanänderung feststellen.

II. Eine Mehrfertigung erhalten:

a) das Regierungspräsidium Freiburg, 7800 Freiburg i/Br.
b) Herr Kreisbaumeister Kunzelmann im Hause

zur Kenntnis.

I.A.

gez. Dr. Pätzold

Beglaubigt:

Brakel

Angestellte